

# Wenn die DSGVO zweimal klingelt – Was tun bei Anfragen zum Datenschutz?

Öffentliche Sitzung des  
**IHK-Expertenrats IT & Datensicherheit**,  
am 11.09.2019, in der IHK Offenbach am Main

**Dr. Thomas Lapp**, Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt und Mediator, Fachanwalt für  
Informationstechnologierecht

# Welche Rechte haben die betroffenen Personen nach der DS-GVO?

- Der betroffenen Person ist **auf Anfrage** mitzuteilen, ob der Verantwortliche **personenbezogene** Daten von ihr **verarbeitet**

# Personenbezogene Daten

- Sämtliche Daten, Informationen etc., die Bezug zu einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person besitzen
  - Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail
  - Funktions-E-Mail wie Einkauf, Anwalt, Rechtsabteilung – soweit einer Person zugeordnet
  - IP-Adresse

# Verarbeitung

- Umfassend zu verstehen
- Jede mögliche Handlung mit personenbezogenen Daten
  - Erheben, Speichern, Verändern, Löschen, Übermitteln
  - Auch auf Papier, soweit geordnete Ablage
  - Nur Ausnahme für rein private persönliche Nutzung

# Beispiel

- Unfrankierter Brief im Briefkasten mit Verlangen nach Auskunft
  - Antwort?

# Nutzung nach Auskunftsverlangen

- Erfüllen einer rechtlichen Verpflichtung (Auskunft)
- Wahrnehmung berechtigter Interessen:
  - Dokumentation korrekter Behandlung für Verfahren bei Aufsichtsbehörde wegen Beschwerde oder
  - Möglichem Rechtsstreit über richtige Auskunft
  - Bis zur Verjährung aller Ansprüche

# Informationen

Es sind die in Art. 15 Abs. 1 S. 1 a) – h) DS-GVO genannten Informationen zu geben:

- Verarbeitungszwecke,
  - Kategorien der personenbezogenen Daten,
  - Empfänger oder Kategorien von Empfängern ...,
  - Speicherdauer bzw. Kriterien dafür,
  - Recht zur Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde,
  - etc.
- Auch dann, wenn nicht konkret diese Fragen angesprochen wurden

# Identifizierung

- Daten dürfen nur der betroffenen Person oder einer beauftragten Person gegeben werden
  - Sonst Verstoß gegen Datenschutzrecht – Datenpanne
- Weitere Informationen, etwa Ausweise, können angefordert werden
- Nicht bei zweifelsfreier Herkunft der Anfrage (bekannte E-Mail etc.)



# Mißbrauch

- Examensklausuren
- Testanfrage (James Pavur, Doktorand aus Oxford, bei Black Hat Conference) zu Daten der Verlobten
  - Kreditkarteninformationen,
  - Reiseinformationen,
  - Log-ins
  - Passwörter etc.

# Recht auf Kopie der Daten

- Umfang noch unklar
- Möglicherweise Ermittlung sensibler Daten über die betroffene Person
- Personalakte und Ermittlungsakte
- Rechte und Freiheiten anderer Personen -  
Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums  
und insbesondere das Urheberrecht an Software
- Auskunftsrecht darf aber nicht ausgeschlossen sein



# Geheimhaltung

- § 29 Abs. 1 S. 2 BDSG schließt das Auskunftsrecht nach Art. 15 DS-GVO insgesamt aus, soweit durch die Auskunft Informationen offenbart würden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

# Informationen

- präzise
  - ausreichend genau und detailreich
- transparent
  - klare und eindeutige Formulierungen



# Informationen

- in verständlicher Form gefasst
  - durchschnittliche Leser kann die Information ohne weiteres erfassen
- in einer klaren und einfachen Sprache formuliert
  - kurze Sätze und allgemein gebräuchliche Worte,
  - kein Fachvokabular und keine Schachtelsätze
- Kinder (bis 18. Lebensjahr)



# Frist

- Ein Monat ab Anfrage
- Einmalige Verlängerung in begründeten Fällen zulässig – bis zu zwei Monate
- Aufwand nicht unterschätzen, diese Informationen zu sammeln
- Bußgelder drohen bei Verstoß

# WEITERE RECHTE

IT-Kanzlei  
dr-lapp.de



# Berichtigung

- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten
- Vervollständigung unvollständiger Daten,
  - soweit dies für die Zwecke der Verarbeitung erheblich ist



# Löschung

- Sobald alle berechtigten Zwecke und damit jeder Rechtsgrundlage entfallen sind
- Auch ohne Antrag von sich aus zu löschen
- Löschkonzept erforderlich
- Weitere Löschründe, etwa unberechtigte Verarbeitung



# Verlangen

- Verlangen häufig nach Kündigung der Geschäftsbeziehung
  - Weitere Gründe für Speicherung bleiben bestehen
    - Steuerrechtliche, handelsrechtliche Pflichten
    - Vergütungsansprüche
    - Abwehr von Ansprüchen



# Recht auf Vergessenwerden

- Verschwinden aus dem Internet sollte möglich sein
- Minimal-Lösung:
  - Informationspflicht bei Weitergabe der Daten

# Einschränkung der Verarbeitung

- Daten dürfen nach Art. 18 Abs. 2 DS-GVO dann nur noch
  - mit Einwilligung der betroffenen Person oder
  - zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder
  - zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder
  - aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden

# Vorkehrungen im Unternehmen

- Person plus Stellvertreter benennen
- Alle Mitarbeiter sensibilisieren
- Mögliche Eskalation definieren
- Eventuell Experten bzw. externe Berater suchen und vorbereiten

# Verfahren

- Identifizierung der Person
- Prüfung der Ansprüche
- Sammlung der Information
- Zusammenstellung und Formulierung
- Abstimmung mit Geschäftsleitung und  
Datenschutzbeauftragtem

# Datenpannen

- Datenpanne ist bereits falsch versendete E-Mail
- Meldung an die Aufsichtsbehörde
  - unverzüglich
  - spätestens innerhalb von 72 Stunden
  - sukzessive Meldung ist möglich



# Meldung

- Nicht, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt
- Abwägung erforderlich
- Beispiele: E-Mail-Verteiler etc.



# Meldung als Schutz

- § 43 Abs. 4 BDSG – nach Meldung Bußgeld nur mit Zustimmung – eventuell Schutz vor Verfahren?
- Europarechtlich zweifelhaft
- Achtung: Höhe des Bußgelds bei künftigen Verstößen

# Meldung an Betroffene

- Unter Umständen erforderlich
- Verständliche Formulierung
- Vorlage für Schadensersatzklage
- Abwägung erforderlich
- Auch hier: Verfahren definieren, incl. externer Berater für Sonderfälle etc.

# IT-Kanzlei dr-lapp.de

- Dr. Thomas Lapp  
Rechtsanwalt und zertifizierter Mediator,  
Fachanwalt für IT-Recht, Datenschutzbeauftragter
- Corinna Lapp  
Rechtsanwältin und Mediatorin,  
Fachanwältin für IT-Recht

Berkersheimer Bahnstraße 5  
60435 Frankfurt  
Tel.: 069/9540 8865  
anwalt@dr-lapp.de  
www.dr-lapp.de